



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Literatur.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Literatur.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart. Mit Erläuterungen und Registern herausgegeben von Gaupp, Hellweg, Koch, Neubauer, Solms, Sydow, Turnau, Vierhaus. Berlin und Leipzig, Guttentag, 1883. Erste Lieferung.

Die Form der englischen Gesetzgebung ist keine mustergiltige. Es hängt das einerseits damit zusammen, daß die parlamentarische Gesetzgebung (statute-law) überwiegt und andererseits, daß die Sprache schwer, schwülstig und auf eine Buchstabeninterpretation berechnet ist. Ein Gesetz wird auf das andre gepropft, bis nach einer gewissen Zeit auch kein Jurist mehr ein und aus weiß. Dann erbarmt sich Regierung und Parlament dieses Zustandes und macht eine Consolidated Act, d. h. es werden aus den verschiedenen disparaten Anordnungen die Widersprüche und Wiederholungen beseitigt, und man vermag wieder einmal den Rechtszustand zu übersehen. So sehr sich nun auch unsere Reichsgesetzgebung von den englischen Gesetzgebungsfehlern fernhält — die Sprache ist namentlich mustergiltig und es wäre eines Philologen wohl würdig, die Fortschritte zu konstatiren, die unsre Sprache den Gesetzen des deutschen Reichs verdankt*) —, so sehr auch leider von der englischen Tugend der Consolidated Act. Seit der Gründung des norddeutschen Bundes bis auf den heutigen Tag liegen sechzehn Bände des Bundes- und Reichsgesetzblattes vor mit Vorschriften, deren heutige Geltung und Anwendbarkeit in zahlreichen Punkten mehr als zweifelhaft sein kann; verschiedene Materien sind in fortwährendem Fluß geblieben, so die Steuergesetzgebung, die Gewerbeordnung, die Eichordnung u. dergl. m. Bei einigen Gebieten, wie hinsichtlich des Strafgesetzbuchs früher und jetzt hinsichtlich der Gewerbeordnung, hat auch das deutsche Reich sich zu einer Konsolidation entschlossen, bei andern aber wird neues dem alten hinzugefügt und der Praxis großmütig überlassen, was sie als geltendes Recht ansehen will. Nun sind aber die Gesetze nicht bloß für die Juristen gemacht, sondern es soll sich jedermann danach richten. Das wird jedoch bei dem Anwachsen des Stoffes fast unmöglich. Das vorliegende Unternehmen setzt sich zum Ziel, diese Mängel zu beseitigen. Es giebt die Texte sämtlicher Gesetze in ihrer heutigen Gestaltung und läßt durch Druck und Anmerkungen hervortreten, was aufgehoben und was an Stelle des Aufgehobenen getreten ist. Außerdem sind zur Vervollständigung des gesamten Materials die Erlasse und Verordnungen des Reichskanzlers, des Bundesrats und der preussischen Ministerien herangezogen, sodas nach Vollendung des Werkes das gesamte Reichsrecht in einer Übersicht erscheinen wird. Das Unternehmen ist kundigen Händen anvertraut, es soll etwa in zwanzig Lieferungen erscheinen und wird auf ungefähr dreißig Mark zu stehen kommen.

Vonaparte und der Rastatter Gesandtenmord. Ein Wort an meine Herren Kritiker. Von Professor Dr. A. Böhtlingk. Leipzig, Dunder u. Humblot, 1883. 91 S.

Auch wer nicht in der Weltgeschichte das Weltgericht sieht, wird doch zugeben müssen, daß der Geschichtschreiber vielseitig ein richterliches Amt ausübt, und wer aus eigener Thätigkeit weiß, wie schwer es ist, in einem gewöhnlichen Strafprozeß, der sich vor seinen Augen und Ohren abspielt, die Wahrheit zu ermitteln, der wird die Ermittlung derselben fast unmöglich erachten bei einem hochpolitischen Strafprozeß, der mehr als achtzig Jahre hinter uns liegt und bei dem einerseits nur geringe Bemühungen angestellt wurden, die Thäter zu entdecken, andererseits sehr eifrige Bestrebungen zu Tage traten, die Spuren der Thäter zu verwischen.

*) Dürfte doch wohl etwas zu viel behauptet sein. Übrigens wären „Philologen“ als solche schwerlich dazu geeignet, das zu beurteilen. Dazu gehört mehr. D. Red.

Am 28. April 1799 verließen die Gesandten der französischen Republik, Bonnier, Robertjot und Jean Debry, mit Frauen, Gesandtschaftspersonal und Gefolge den Rastatter Kongreß, als sie, kaum einige hundert Schritte hinter der Vorstadt, in der Dunkelheit der Nacht von einem Detachement Szekler Husaren überfallen wurden. Bonnier und Robertjot wurden getötet, Debry entkam verwundet. Dieser Vorgang gehört zu jenen Rätseln der Geschichte, an deren Lösung sich immer wieder neue Forscher versucht haben. Noch bis auf den heutigen Tag liegt das ganze Material nicht vollständig vor, namentlich fehlen noch die Akten über die militärische von Erzherzog Karl eingesetzte Untersuchung. Die Hauptbeschuldigungen richteten sich gegen Osterreich, und noch die neueste von Sybel im Jahre 1876 verfochtene Meinung geht dahin, daß der österreichische Kongreßgesandte Graf Lehrbach die Husaren anstiftete, das Archiv der Gesandten zu rauben und diese etwas zu zausen, daß aber die Soldaten den Befehl überschritten und sich zu Gewaltthat und Mord hinreißen ließen. Umgekehrt hat es nicht an Verteidigern Osterreichs gefehlt, die den Verdacht auf andre, so auf die Königin Karolina von Neapel, auf das französische Direktorium u. a., lenken wollten.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat in seinem höchst beachtenswerten und verdienstvollen Buche „Napoleon Bonaparte, seine Jugend und sein Emporkommen“ (zweite Ausgabe 1883) die Meinung vertreten, daß der Mord im Interesse und wahrscheinlich auf Anstiften Napoleons oder seiner Anhänger geschehen sei. Diese Meinung hat eine vielfältige und nicht gerade wohlwollende Kritik hervorgerufen. In der vorliegenden Schrift — einem Separatabdruck des Nachwortes zu dem vorerwähnten größern Werke — wendet sich der Verfasser gegen seine Kritiker im allgemeinen, insbesondre gegen die Angriffe wegen seiner über den Rastatter Gesandtenmord aufgestellten Ansicht, die er des weitern verfocht. Mit großer Geschicklichkeit bemüht er sich, die Widersprüche zwischen dem Verhalten des geretteten Gesandten Jean Debry, seinem Bericht und den anderweit ermittelten Thatsachen darzulegen, nachzuweisen, daß Frau Robertjot selbst einen Verdacht gegen diesen als den Anstifter der That hegte, und gestützt auf gewichtige Zeugnisse (u. a. auf Arndt) darzuthun, daß man in Frankreichs höchsten Kreisen, besonders im Parlament, nicht an die Ernstlichkeit der Wunden Debrys glaubte. Auf der andern Seite zeigt der Verfasser, welches Interesse Bonaparte an einem neuen Kriege zwischen dem Direktorium und Osterreich hatte und wie er keineswegs in Agypten so abgeschnitten war, um nicht auch von dort aus die Fäden seiner Politik auf dem europäischen Kontinent lenken zu können. Er erklärt die That aus dem Gesamtverhalten Napoleons und bringt sie in Parallele mit dem Verhalten Bernadottes während dessen Gesandtschaft in Wien. Der Verfasser giebt seine Ansicht auch nur als eine Hypothese, aber sie erscheint ihm bei dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht nur die einzig haltbare, sondern geradezu die einzig mögliche. In diesem Ergebnis können wir ihm freilich nicht zustimmen; dennoch ist anzuerkennen, daß er die Gegenmeinung erheblich erschüttert und das Urteil über die Frage, die nach Sybel gelöst schien, zu einem neuen non liquet brachte. Die Hypothese des Letztern von der österreichischen Schuld scheint in der That gegenüber der Beweisführung Böhlingks nicht mehr zu halten, dagegen läßt sich auf seine Deduktionen zwar eine Anklage gegen Debry und die Bonapartisten gründen, aber zu einer Verurteilung derselben reichen auch diese geistreichen Kombinationen nicht aus.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.

Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Reudnitz-Leipzig